

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/036

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+
c/o Thomas Haack
Sarnowstraße 13 A
18435 Stralsund

Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 25. Juni 2025

Ihre Anfrage zu Zahlungen des Landkreises Vorpommern-Rügen bei den Kosten der Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. *Beabsichtigt der Landkreis Vorpommern-Rügen, den kreislichen Anteil an den Betriebskosten von Kindertagesstätten in den kommenden Jahren zu reduzieren?*

Rechtliche Grundlage für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege bildet das Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V. In ihm sind neben den Regelungen zur Inanspruchnahme eines Kitaplatzes (Rechtsanspruch) zu qualitativen Anforderungen oder zur Fachkraft-Kind-Relation auch die Finanzierung der Kindertagesförderung und Weiteres festgeschrieben.

Gemäß § 24 KiföG M-V werden im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Mit diesen werden der Inhalt, der Umfang und die Qualität des Angebotes sowie differenzierte Entgelte für dieses Leistungsangebot der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. Dabei sind die Vorschriften des KiföG M-V bindend. Die Entgelte sind prospektiv zu ermitteln und müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben leistungsgerecht und einrichtungsbezogen sein. In den Entgelten sind die Ausgaben und die betriebsnotwendigen Investitionen insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal- und Sachkosten enthalten.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 5 KiföG M-V sind die kommunalen Landesverbände (der Landkreistag und der Städte- und Gemeindetag) angehalten, mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene über den Inhalt der Vereinbarungen einen Rahmenvertrag (Landesvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V) zu schließen. Nach Vorgabe des Gesetzes sind in ihm insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen. Ebenso sind Mindestpauschalen u.a. für Hausmeister- und Reinigungspersonal und -mittel, für Zentralverwaltungskosten, für medizinischen Sachbedarf, für betriebsnotwendige Investitionen und Weiteres geregelt. Die Pauschalen werden jährlich angepasst. Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 KiföG M-V dürfen den Regelungen des Landesrahmenvertrages nicht widersprechen. Der Landesrahmenvertrag ist im vergangenen Jahr zustande gekommen. Die Vereinbarungen über die Entgelte (Platzkosten) werden

dementsprechend auf der Grundlage des KiföG M-V und des Landesrahmenvertrages im Einvernehmen mit den Gemeinden und der Satzung des Landkreises zwischen den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle.

Gemäß § 28 Abs. 1 KiföG M-V gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern zur Finanzierung der Kindertagesförderung monatlich die Entgelte entsprechend der geschlossenen Vereinbarung. Diese werden auf Grundlage der in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommenen Plätze (tatsächlich belegte Plätze auf Basis des Betreuungsvertrages) ausgezahlt. Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Die Anteile an der Finanzierung sind für die jeweiligen Kostenträger gesetzlich geregelt.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit 55,22 Prozent. Grundlage bilden die Ausgaben der Kindertagesförderung im jeweiligen Haushaltsjahr.

Die Gemeinden beteiligen sich nach § 27 KiföG M-V in Höhe von 31,49 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die verbleibenden Kosten trägt entsprechend der Regelungen im KiföG M-V der Landkreis.

Insofern ist der Anteil der jeweiligen Kostenträger gesetzlich geregelt. Eine Reduzierung des gesetzlich festgelegten kreislichen Anteiles von 13,29 Prozent ist nicht möglich. Dies könnte nur über eine gesetzliche Änderung erfolgen.

2. *Gibt es Überlegungen, die Höhe des kreislichen Finanzierungsanteils künftig stärker an der tatsächlichen Kinderzahl auszurichten, und wenn ja, nach welchen Kriterien soll dies erfolgen?*

Siehe Frage 1, wie in den Ausführungen dargestellt, sind die Regelungen des KiföG M-V für die Finanzierung bindend.

3. *Liegen der Verwaltung Erkenntnisse darüber vor, dass einzelne Kindertagesstätten im Landkreis derzeit in ihrer Existenz gefährdet sind - insbesondere aufgrund finanzieller Engpässe im Zusammenhang mit einer unzureichenden Beteiligung des Landkreises? Falls ja, welche Einrichtungen und Regionen sind betroffen?*

Dem Landkreis liegen hier keine Erkenntnisse vor. Finanzielle Engpässe im Zusammenhang mit einer unzureichenden Beteiligung des Landkreises können nicht entstehen, da der Landkreis an die gesetzlichen Regelungen des KiföG M-V gebunden ist und die Finanzierung auf Grundlage der in Anspruch genommenen Plätze erfolgt. Für jeden belegten Platz zahlt der Landkreis wie beschrieben entsprechend der Vorschrift §§ 25 ff. KiföG M-V.

4. *Wie bewertet die Kreisverwaltung die Auswirkungen potenzieller Kürzungen oder Umstellungen der Finanzierungsstruktur auf die Trägervielfalt, insbesondere im ländlichen Raum, wo bereits heute infrastrukturelle Nachteile bestehen?*

Wie in Frage 1 beantwortet ist die Finanzierungsstruktur im KiföG M-V klar geregelt.

5. *Welche konkreten Gespräche oder Abstimmungen fanden oder finden zwischen dem Landkreis, den freien und kommunalen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden in Bezug auf eine mögliche Neuordnung der Finanzierung statt?*

Diesbezüglich fanden keine Gespräche statt. Sollte es eine gesetzliche Änderung der Finanzierungsstruktur geben, wird die Verwaltung wie gewohnt sich in den gemeinsamen Austausch mit den Trägern und den Gemeinden begeben.

6. Welche Auswirkungen sieht der Landkreis für Kinder und deren Familien, sollte es aufgrund finanzieller Belastungen zu einer Einschränkung des Angebots an Betreuungsplätzen oder gar zur Schließung von Einrichtungen kommen?

Entsprechend der Regelungen des § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 6 KiföG M-V haben Kinder einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen. Für die Erfüllung der Aufgabe trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat